

Jermaine Washington

Politische Anschauungen als Herausforderung des Antidiskriminierungsrechts

Politische Anschauungen gehören zu den klassischerweise geschützten Kategorien des Antidiskriminierungsrechts: Im deutschen Verfassungsrecht werden sie von Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG aufgegriffen, im Unionsrecht erfolgt der Schutz über Art. 21 Abs. 1 GRCh und durch Art. 14 EMRK besteht konventionsrechtlicher Schutz. Die genannten Vorschriften haben eines gemeinsam – sie richten sich primär an den Staat. Geht es dagegen um das Verhalten privater Akteurinnen, verstummt das (Zivil)Recht. Allein § 75 Abs. 1 BetrVG enthält ein privatrechtliches Diskriminierungsverbot, das politische Anschauungen explizit aufgreift.

Doch heißt das nicht, dass deshalb diejenigen Fälle, in denen eine private Akteurin eine andere private Akteurin aufgrund ihrer politischen Anschauungen ungleich behandelt, diskriminierungsrechtlich irrelevant sind. Vielmehr lassen sich dem geltenden Recht, so die These dieser Arbeit, konkrete gleichheitsrechtliche Maßstäbe für den Umgang mit solchen Sachverhalten entnehmen. Auch das geltende Privatrecht kennt einen Diskriminierungsschutz wegen politischer Anschauungen. Dieser fußt auf einer Horizontalwirkung von Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG und besteht aus einem Rechtfertigungsgebot.

Hierzu entwickelt die vorliegende Untersuchung ein inverses egalitäres Rechtfertigungsregime, das für sich beansprucht, kohärente Leitplanken zur rechtlichen Erfassung privatrechtlicher Diskriminierungen aufgrund politischer Anschauungen bereitzustellen. Dieses postuliert: Je stärker die Grundrechtspositionen der Diskriminierenden durch das Diskriminierungsverbot eingeschränkt werden, desto schwächer ist die Rechtfertigungslast des horizontal wirkenden Diskriminierungsverbots aus Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG. Operabel wird diese These durch einen zweistufigen Findungsprozess aus Sicht der Diskriminierenden. Zunächst wird der Rechtfertigungsmaßstab auf Basis einer persönlichkeitsrechtlichen Zuordnung anhand der Sphärentheorie festgezurr. Sodann wird dieser Rechtfertigungsmaßstab in einem zweiten Schritt unter Berücksichtigung der Grundrechte der Diskriminierenden sowie des jeweils einschlägigen sozialen Kontextes korrigiert.

Um den Beweis der Operabilität des inversen egalitären Rechtfertigungsregimes zu erbringen, setzt sich die Arbeit mit konkreten Fällen aus dem Zivil- und Arbeitsrecht auseinander und schließt mit prozessualen Ausführungen zur Darlegungs- und Beweislast.